

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 11. März 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-7)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstelle ist in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Das Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) bereitet auf den Einsatz in vielfältigen Arbeitsbereichen vor. ²Es ist als ein multifunktionales Studienfach zu sehen, das wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verknüpft.

³Die Bachelor-Prüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ⁴Durch sie wird der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten bescheinigt, die dazu befähigen, sich in verschiedene politische, gesellschaftliche und insbesondere berufliche Herausforderungen erfolgreich einzubringen.

⁵Mögliche Berufsfelder sind – abhängig auch vom gewählten zweiten Hauptfach - beispielsweise die Politikberatung (in verschiedensten Bereichen), Meinungsforschung, Journalismus und viele andere.

⁶Die Inhalte des Studiums umfassen:

⁷Allgemeine Kompetenzen:

- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Kritisches Lesen und Verknüpfung erworbener Grundlagen mit Problemen aus Bereichen der Politik und Soziologie
- Schriftliche Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Sicherer Umgang mit Medien

⁸Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaften und Soziologie:

Bereich	Grundkenntnisse	Vertiefte Kenntnisse optional nach Schwerpunktlegung im Wahlpflichtbereich; Grundkenntnisse teilweise optional, da Wahlpflicht
Politische Theorie	x	x
Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre	x	x
Internationale Beziehungen	x	x
Sicherheits-, Friedens- und Konfliktforschung	x	
Allgemeine Soziologie	x	x
Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland	x	x
Spezielle Soziologie	x	x
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	x	
Die Europäische Union	x	
Die Vereinten Nationen	x	

⁹Methodische Kompetenzen:

- Solide theoretische Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung
- Solide theoretische Kenntnisse der Statistik
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Datenerhebung in den Sozialwissenschaften
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Datenauswertung in den Sozialwissenschaften (univariate, bivariate und multivariate (optional) Verfahren)

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen des § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen, wenn der/die Studierende die Bachelor-Arbeit im Hauptfach Political and Social Studies anfertigt

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

¹Bei Aufnahme des Studiums im Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen. ²Gute Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden ebenfalls empfohlen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Stu-

dienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

¹Das Bachelor-Hauptfach *Political and Social Studies* ist für einen Studiengang in der Kombination zweier Hauptfächer mit insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. ²Dabei entfallen auf das Studienfach *Political and Social Studies* 85 ECTS-Punkte. ³Der Pflichtbereich umfasst 60 ECTS-Punkte. ⁴Im Wahlpflichtbereich sind mindestens 15 ECTS-Punkte zu erbringen, im Bereich der allgemeinen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte. ⁵Dem Modul der Abschlussarbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet, wobei die Abschlussarbeit entweder im Studienfach *Political and Social Studies*, im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend zu erbringen ist.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

Satz 2:

¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlich begründeten Antrag auch weitere Module zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO beachten.

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs erfolgt eine individuelle Schwerpunktsetzung durch die Wahl der optionalen Wahlpflichtmodule innerhalb der vorgegebenen Unterbereiche.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Der Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums im Bachelor-Hauptfach *Political and Social Studies*. ²Ein beispielhafter Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot werden durch das Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer und ggf. zusätzlich in französischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

¹Die Anzahl der Teilnahmeplätze in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulbereiche des Wahlpflichtbereiches ist begrenzt. ²Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze für vom Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung angebotene Lehrveranstaltungen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgender Maßgabe:

³Es werden bis zu drei aufeinander folgende Vergaberunden durchgeführt. ⁴Die jeweiligen Bewerbungsfristen werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. ⁵Dies kann auch auf rein elektronischem Wege erfolgen. ⁶Das gesamte Vergabeverfahren erfolgt mittels elektronischer Systeme. ⁷Das Vergabeverfahren wird jeweils für die Lehrveranstaltungen eines Semesters innerhalb eines Modulbereiches des Wahlpflichtbereiches durchgeführt. ⁸Die Vergaberunden 1 und 2 können dabei auch zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst werden, in dem die Bewerber bzw. Bewerberinnen den einzelnen Lehrveranstaltungen Prioritäten zuweisen.

Vergaberunde 1:

⁹Um Teilnehmerplätze in den Lehrveranstaltungen eines Modulbereichs können sich jeweils nur Studierende des Fachsemesters, in dem der Studienverlaufsplan das Teilmodul vorsieht, dem die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, sowie solche des nächst höheren Fachsemesters bewerben.

¹⁰Bewerber bzw. Bewerberinnen können sich jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung einer Lehrform (§ 7 ASPO) pro Modulbereich bewerben.

¹¹Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Teilnahmeplätze unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los. ¹²Bei Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Moduls, die für das jeweilige zweite Semester des Moduls vorgesehen sind, werden die Teilnahmeplätze dabei zunächst an diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben, die im vorhergehenden Semester bereits Plätze in den dem jeweiligen ersten Semester des Moduls zugeordneten Lehrveranstaltungen erhalten hatten.

Vergaberunde 2:

¹³Bewerber bzw. Bewerberinnen, die in Vergaberunde 1 keinen Teilnahmeplatz erhalten haben, können sich um noch offene Plätze in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Modulbereiches bewerben. ¹⁴Dies gilt auch für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zwar in Runde 1 einen Platz erhalten haben, diesen aber spätestens bis zum Beginn der Vergaberunde 2 wieder freigeben.

¹⁵Bewerber bzw. Bewerberinnen können sich jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung einer Lehrform (§ 7 ASPO) pro Modulbereich bewerben.

¹⁶Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Teilnahmeplätze unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los. ¹⁷Bei Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Moduls, die für das jeweilige zweite Semester des Moduls vorgesehen sind, werden die Teilnahmeplätze zunächst an diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben, die im vorhergehenden Semester bereits Plätze in den dem jeweiligen ersten Semester des Moduls zugeordneten Lehrveranstaltungen erhalten hatten.

¹⁸Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die nach Abschluss des Losverfahrens in der Lehrveranstaltung, für die sie sich beworben hatten, keinen Teilnahmeplatz erhalten haben, wird einer der noch verfügbaren Plätze in den übrigen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrform des Modulbereiches zugewiesen. ¹⁹Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass nach Abschluss der Vergaberunde 2 jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin aus Vergaberunde 1 oder 2 einen Teilnahmeplatz erhalten hat.

Vergaberunde 3:

²⁰Um Teilnahmeplätze von Lehrveranstaltungen eines Modulbereiches, die nach Abschluss der Vergaberunde 2 noch verfügbar sind, können sich auch Studierende aus höheren als den in Vergaberunde 1 genannten Fachsemestern bewerben.

²¹Daneben erhalten Bewerber bzw. Bewerberinnen aus Vergaberunde 1 bzw. 2 die Möglichkeit, Teilnahmeplätze untereinander auszutauschen bzw. den ihnen bislang zustehenden Teilnahmeplatz durch einen freien oder frei werdenden Platz zu ersetzen.

²²Bewerber bzw. Bewerberinnen können grundsätzlich jeweils nur einen einzelnen Teilnahmeplatz pro Lehrform in einem Modulbereich erhalten.

²³Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der noch verfügbaren Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Abweichend von den Regelungen der ASPO können die für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte nicht nur aus Modulen des Pflichtbereichs, sondern auch aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs und der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erbracht werden.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

¹Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt. ²Abweichend hiervon kann auf Antrag bei Programmstudierenden (vor allem ERASMUS),

deren Muttersprache nicht deutsch ist, eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung im Umfang von jeweils ca. 20-25 Minuten ersetzt werden. ³Der Antrag ist formlos an den/die Modulverantwortliche/n zu richten.

Satz 6:

¹Teilmodulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer und ggf. zusätzlich in französischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden in Form von Einzelprüfungen statt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 20 ASPO: Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

¹Im Bachelor-Studiengang Political and Social Studies sind folgende studiengangspezifische Prüfungen vorgesehen:

²Anfertigung eines wissenschaftlichen Posters: ³Das wissenschaftliche Poster umfasst dieselben Inhalte wie eine schriftlich anzufertigende Hausarbeit, jedoch in gekürzter, anschaulicher Form gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards.

⁴Forschungsbericht: Im Forschungsbericht sind Ablauf und Ergebnisse von Forschungsarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

⁵Rezension: Rezensionen sind Prüfungsarbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er im Stande ist, wissenschaftliche Literatur im fachspezifischen Zusammenhang kritisch einzuordnen.

⁶Protokoll: In einem Protokoll zeigt der Prüfling, dass er die zu Grunde liegende Lehrveranstaltung reflektierend aufarbeiten und in einer den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Form wiedergeben kann.

⁷Essay: Der Essay ist eine schriftliche Hausarbeit von geringerem Umfang

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹*Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Political and Social Studies ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten bestanden wurden.*

²*Dabei sind*

- 60 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erfolgreich zu absolvieren, zudem
- 15 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich,
- 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (davon je 5 ECTS-Punkte im Rahmen der allgemeinen sowie der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen).

³*Für das Bestehen des jeweiligen Studiengangs sind im zweiten Hauptfach ebenfalls Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.*

⁴*Daneben ist eine Abschlussarbeit (Thesis) im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.* ⁵*Diese kann aus dem Bachelor-Hauptfach Political and Social Studies, dem zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend gewählt werden.*

⁶*Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen.* ⁷*Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.*

⁸*Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der ASPO sowie ergänzender Regelungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen bestanden sein.*

Anlage 1: Studienfachbeschreibung
Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.